



Kaufbeuren

**Allgemeinverfügung der Stadt Kaufbeuren
über die Aufhebung der Abkochanordnung im Stadtgebiet Kaufbeuren
einschließlich aller Stadtteile**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Kaufbeuren gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in Verbindung mit § 69 a Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 30.09.2025 der Stadt Kaufbeuren, mit der angeordnet wurde, dass im gesamten Gebiet der Stadt Kaufbeuren, einschließlich aller Stadtteile, das Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz (Leitungswasser) nur im abgekochten Zustand für den menschlichen Gebrauch verwendet werden darf, wird vollumfänglich aufgehoben. Es gelten keine Einschränkungen mehr im Umgang mit dem Leitungswasser.
- II. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 07.10.2025

gez.

Markus Pferner

berufsmäßiger Stadtrat